

Verfahrensgang

AG Brandenburg, Beschl. vom 07.08.2015 – 47 F 35/12, [IPRspr 2016-175a](#)

OLG Brandenburg, Beschl. vom 28.04.2016 – 15 UF 184/15, [IPRspr 2016-175b](#)

Rechtsgebiete

Kindschaftsrecht → Adoption

Rechtsnormen

AdWirkG § 1; AdWirkG § 2

FamFG §§ 108 f.; FamFG § 109

HAdoptÜ Art. 4; HAdoptÜ Art. 4 f.; HAdoptÜ Art. 5; HAdoptÜ Art. 23; HAdoptÜ Art. 23 f.

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2016-175a>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

dige persönliche Reife (vgl. OLG Karlsruhe, FamRZ 2003 aaO; OLG Nürnberg, FamRZ 2007 aaO).“

9. Adoption, Pflegekindschaft

Siehe auch Nrn. 298, 300, 317

Der Beschluss des AG Stuttgart vom 30.11.2016 – 27 F 1466/16 – wird zusammen mit dem Beschluss des OLG Stuttgart vom 4.8.2017 – 17 UF 265/16 (FamRZ 2018, 362; NJOZ 2018, 809) – im Band IPRspr. 2017 abgedruckt.

Der Beschluss des AG Celle vom 23.5.2016 – 50 F 5030/15 AD – wird zusammen mit dem Beschluss des OLG Celle vom 21.2.2017 – 17 UF 131/16 (FamRZ 2017, 1503) – im Band IPRspr. 2017 abgedruckt.

Das Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen vom 26.07.2016 – 19 A 1132/14 – wird zusammen mit dem Urteil des BVerwG vom 25.10.2017 – 1 X 30/16 (NJW 2018, 881; FamRZ 2018, 359; InfAuslR 2018, 101) – im Band IPRspr. 2017 abgedruckt.

175. *Für die Anerkennung einer ausländischen (hier: chinesischen) Adoptionsentscheidung kommt es entscheidend darauf an, dass wesentliche Verfahrensgrundsätze eingehalten worden sind und sie den Grundgedanken des deutschen Rechts nicht in unerträglicher Weise widerspricht. Liegen diese Voraussetzungen vor, nimmt es das Gesetz im Einzelfall hin, auch solchen Auslandsadoptionen die Rechtswirkung einer im Inland erfolgten Adoption beizulegen, die in Deutschland mangels gesetzlicher Grundlage nicht hätten angeordnet werden können; Maßstab für die Anerkennung ist, ob die Adoption dem Kindeswohl entspricht.*

Ist seit der Adoptionsentscheidung zu dem Kind eine persönliche Beziehung entstanden, eine Verlegung des Lebensmittelpunkts der Annehmenden von Deutschland nach China jedoch nicht beabsichtigt, während umgekehrt dem Kind eine Einreise nach Deutschland ohne Anerkennung des kindschaftsrechtlichen Status, den es in China bereits hat, nicht möglich ist, gebietet es das Kindeswohl gerade nicht, der Adoptionsentscheidung in Deutschland die Anerkennung zu versagen. [LS der Redaktion]

a) AG Brandenburg, Beschl. vom 7.8.2015 – 47 F 35/12: Unveröffentlicht.

b) OLG Brandenburg, Beschl. vom 28.4.2016 – 15 UF 184/15: StAZ 2017, 15.

Die ASt. begehrt die Anerkennung einer durch das Zivilverwaltungsamt in der chin. Provinz Guizhou im Juli 2011 registrierten Adoption. Die ASt. ist seit 2008 verheiratet mit einem deutschen Staatsangehörigen. Die Eheleute haben ihren Lebensmittelpunkt in Frankfurt/M. Nachdem die Ehe kinderlos blieb, beschlossen die Eheleute, ein Kind in China zu adoptieren. Im Februar 2011 suchten sie die Zentralstelle für Auslandsadoption Berlin-Brandenburg (ZABB) zu einem Beratungsgespräch auf. Die ASt. bemühte sich zeitgleich um eine Adoption in China. Über ihren Bruder in der Provinz Guizhou erhielt die ASt. im Februar 2011 die Nachricht, dass sie ein etwa dreijähriges Waisenkind adoptieren könne. Sie flog daraufhin im März 2011 nach China, suchte das Waisenhaus auf, wo ihr das Kind vorgestellt wurde, und führte mit dem örtlichen Leiter der Sozialbehörde ein Gespräch. Sie wurde zu ihren Lebensumständen, zum Einkommen und zum Gesundheitszustand befragt. Nachdem die behördliche Suche nach den Eltern des Kindes ohne Ergebnis verlief, erhielt die ASt. im Juni 2011 die Nachricht, dass sie das Kind adoptieren könne. Sie flog gemeinsam mit ihrem Ehemann erneut nach China. Im Juli 2011 wurde die Adoption ausgesprochen und registriert. Die ASt. und ihr Ehemann blieben dort noch rund vier Wochen; das Kind lebte solange im Haushalt der Mutter der ASt. Bei Rückkehr der ASt. und ihres Ehemanns nach Deutschland blieb das Kind im Haushalt der Mutter der ASt. zurück. Im Dezember 2011 reiste die ASt. erneut nach China mit dem Ziel, das Kind mit nach Deutschland zu nehmen; die Ausländerbehörde in Frankfurt hatte einem Familienzug zugestimmt. Die deutsche Botschaft in China erteilte dem Kind jedoch kein Visum für die Einreise nach Deutschland. In

der Folge hielt sich die ASt. rund neun Monate bei ihrer Mutter auf. Anschließend reiste sie zurück nach Deutschland. Die ASt. hat ihren Wohnsitz und Lebensmittelpunkt in ihrer Ehewohnung in Frankfurt/M.

Beim AG Brandenburg an der Havel beantragte die ASt. die Anerkennung und Wirkungsfeststellung der chinesischen Adoptionsentscheidung. Das AG hat den Anerkennungsantrag zurückgewiesen. Gegen diese Entscheidung richtet sich die Beschwerde der ASt., mit der sie ihren erstinstanzlichen Anerkennungsantrag weiterverfolgt. Das BfJ hat beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen.

Aus den Gründen:

a) AG Brandenburg 7.8.2015 – 47 F 35/12:

„II. Die Adoption kann nicht gemäß § 2 I AdWirkG anerkannt werden.

1. Eine vereinfachte Anerkennung der Adoption nach Art. 23 AdoptÜ ist ausgeschlossen. Zwar hat die Volksrepublik China das Haager Übereinkommen am 30.11.2000 gezeichnet und am 16.9.2005 ratifiziert. Am 1.1.2006 ist es in der Volksrepublik China in Kraft getreten. Sowohl der Heimatstaat als auch der Aufnahmestaat sind damit Vertragsstaaten des AdoptÜ, so dass dieses grundsätzlich Anwendung findet.

Es handelt sich auch um eine Auslandsadoption, denn die ASt. und ihr Ehemann beabsichtigten von Anfang an, das Kind ... nach Deutschland zu verbringen.

Nach Art. 23 I AdoptÜ ist eine Adoption in den anderen Vertragsstaaten kraft Gesetzes anzuerkennen, wenn die zuständige Behörde des Staats, in dem sie durchgeführt worden ist, bescheinigt, dass sie gemäß dem Übereinkommen zustande gekommen ist. Eine solche Bescheinigung der chinesischen Zentralen Behörde liegt nicht vor, so dass eine vereinfachte Anerkennung der Adoptionsentscheidung nicht in Betracht kommt.

2. Die Anerkennung ist auch nach deutschem Recht nicht auszusprechen.

Es ist umstritten, ob die Anerkennung einer unter die Anwendung des AdoptÜ fallenden ausländischen Adoptionsentscheidung im Sinne des § 1 AdWirkG auf Antrag gemäß § 2 AdWirkG grundsätzlich nur dann erfolgen kann, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen gemäß Art. 23 und 24 AdoptÜ gegeben sind. Zum Teil wird vertreten, dass eine unter Verstoß gegen die in dem Übereinkommen bestimmten, von jedem Vertragsstaat einzuhaltenden Verfahrensregelungen und ohne Vornahme der hierin vorgeschriebenen und die Besonderheiten einer internationalen Adoption mit Verbringung des Kindes aus seinem Heimatstaat beachtenden Kindeswohlprüfung, z.B. durch Beteiligung einer Adoptionsvermittlungsstelle ergangene ausländische Adoptionsentscheidung grundsätzlich keine Anerkennung finden kann (so OLG Schleswig, Beschl. vom 25.9.2013 – 12 UF 58/13¹). Die Gegenmeinung vertritt die Ansicht, dass das AdoptÜ keinen Ausschluss des Günstigkeitsprinzips erkennen lasse und daher ein Rückgriff auf die nationalen Anerkennungsregeln möglich sei (so u.a. OLG Karlsruhe, Beschl. vom 16.12.2014 – 2 UF 108/14²). Nach dieser Auffassung soll die Möglichkeit bestehen, ausnahmsweise auf die nationalen Anerkennungsregeln nach §§ 108 f. FamFG zurückzugreifen, wenn sich aus dem Adoptionsvorgang ergibt, dass die Nichtbeachtung der Verfahrensregeln im Übereinkommen sich lediglich als formeller Verfahrensverstoß erweist und die Vorgaben des Übereinkommens, insbesondere Art. 4 und Art. 5 AdoptÜ, inhaltlich eingehalten worden sind (s.a. *Weitzel*, NJW 2008, 186 ff.). Dabei hat die Prüfung des

¹ IPRspr. 2013 Nr. 132.

² IPRspr. 2014 Nr. 114b.

konkreten Einzelfalls insbesondere im Licht der Zielsetzung des AdoptÜ zu erfolgen.

Eine Entscheidung, in welcher den vorgenannten Auffassungen zu folgen ist, muss hier nicht ergehen, denn nach beiden Auffassungen kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass die Adoption nicht anerkennungsfähig ist. Auch eine Anwendung der §§ 108, 109 FamFG führt nicht dazu, dass die Adoptionsentscheidung anzuerkennen ist. Denn nach § 109 I Nr. 4 FamFG ist die Anerkennung ausgeschlossen, wenn sie zu einem Ergebnis führen würde, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts (*ordre public*) offensichtlich unvereinbar ist. So liegt der Fall hier ...

Bereits die Voraussetzungen nach Art. 4 AdoptÜ sind nicht erfüllt. Es lässt sich nicht feststellen, dass die chinesischen Behörden vorab geprüft haben, ob das Kind im Rahmen einer Inlandsadoption innerhalb von China vermittelt werden kann ...

Auch fehlt es an der nach Art. 5 AdoptÜ zwingend durchzuführenden Elterneignungsprüfung durch die zuständigen Behörden des Aufnahmestaats [...] Dabei setzt eine den Mindestanforderungen genügende Prüfung der Elterneignung zwar nicht notwendigerweise die Beteiligung einer deutschen Fachstelle, wohl aber zumindest eine eingehende Überprüfung der künftigen Lebensverhältnisse durch andere dafür geeignete Institutionen oder Personen voraus. Diesen Anforderungen wird die Entscheidung, deren Anerkennung hier beantragt wird, nicht gerecht ...

3. Eine Anerkennung der Adoptionsentscheidung kommt schließlich auch nicht unter dem Aspekt in Betracht, dass die Adoption in China wirksam ist und durch die Ablehnung der Anerkennung dauerhaft ein hinkendes Adoptionsverhältnis entsteht. Die Mängel des Adoptionsverfahrens sind nicht im Anerkennungsverfahren zu beheben. Es ist nicht Sinn des Anerkennungsverfahrens, das Adoptionsverfahren zu ersetzen (OLG Nürnberg, Beschl. vom 8.12.2014 – 7 UF 1084/14³).

Es ist auch fraglich, ob das Verbringen des Kindes nach Deutschland nunmehr dessen Wohl entsprechen würde. Es erscheint zumindest zweifelhaft, ob ein Wechsel des inzwischen fast acht Jahre alten Kindes in den Haushalt der ASt. dessen Wohl dienen würde, denn dieser Wechsel wäre mit einem erneuten Beziehungsabbruch verbunden. Es liegt nahe, dass das Kind nicht zu der ASt., sondern zur Mutter der ASt. eine tragfähige Bindung aufgebaut hat, denn diese nahm seit der Adoptionsentscheidung die Mutterrolle für das Kind ein. Das Kind war von Anfang an in deren Haushalt untergebracht, sogar während der ersten Wochen nach der Adoption, als sich die ASt. und ihr Ehemann noch in China aufhielten. Während diese im Hotel übernachteten, verblieb das Kind im Haushalt der Mutter der ASt.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, dass eine Nachholung einer umfassenden Kindeswohlprüfung schon deshalb nicht möglich ist, weil trotz umfassender Bemühungen der ZABB sowie der BZAA die chinesischen Behörden jegliche Zusammenarbeit mit den deutschen Zentralen Behörden verweigern und auch die Einholung eines Sozialberichts durch die Inanspruchnahme des fif [familie interational frankfurt] e.V. und des ISD nicht möglich war.“

b) OLG Brandenburg 28.4.2016 – 15 UF 184/15:

„II. 1. Die Beschwerde der ASt. ist gemäß § 5 IV 2 AdWirkG i.V.m. § 58 FamFG statthaft und auch im Übrigen zulässig.

³ IPRspr. 2014 Nr. 115b.

Eine Abhilfebefugnis des AG bestand nicht, da es sich bei dem Verfahren um eine Familiensache im Sinne des § 68 I 2 FamFG handelt. Dabei kann dahinstehen, ob Verfahren nach dem AdWirkG als Adoptionsachen gemäß § 111 Nr. 4 FamFG (so OLG Düsseldorf, FamRZ 2013, 714¹; *Maurer*, Zur Rechtsnatur der Verfahren nach dem AdWirkG, FamRZ 2013, 90), Familiensachen sui generis (so OLG Schleswig, FamRZ 2014, 498²) oder Familiensachen kraft Sachzusammenhangs (so *Braun*, Das gerichtliche Verfahren auf Anerkennungsumwandlung und Wirkungsfeststellung von ausländischen Adoptionen nach dem AdWirkG, ZKJ 2012, 216) einzuordnen sind. Dafür, dass es sich bei solchen Verfahren jedenfalls um Familiensachen handelt, spricht bereits, dass nach § 5 III 1 AdWirkG die Entscheidung über Anträge auf Anerkennung und Umwandlung ausländischer Adoptionen ausdrücklich dem Familiengericht zugewiesen wird. Darüber hinaus werden die Verfahren nach dem AdWirkG auch kostenrechtlich als Familiensachen behandelt (vgl. Nr. 1714 KV-Fam). Da das FamGKG nur für Familiensachen gilt (§ 1 FamGKG), muss folglich auch das Verfahren nach dem AdWirkG als ein solches gelten (Senat, FamRZ 2015, 869³; OLG Bamberg, Beschl. vom 25.2.2014 – 2 UF 10/12⁴, zit.n. juris).

2. Die Beschwerde hat in der Sache Erfolg.

Allerdings ist das amtsgerichtliche Verfahren nicht zu beanstanden.

Das Kind wird als Beteiligter im Anerkennungsverfahren (§§ 5 III 1 AdWirkG, 7 II FamFG) durch die ASt. vertreten (OLG Nürnberg, Beschl. vom 27.10.2015 – 7 UF 718/15⁵; OLG Düsseldorf, FamRZ 2012, 1229⁶). Das Rechtsverhältnis, zwischen einem Kind und seinen Eltern unterliegt dem Recht des Staats, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Art. 21 EGBGB), im vorliegenden Fall also dem chinesischen Recht, dem zufolge die Anerkennung mit ihrer Registrierung dazu führt, dass zwischen dem Annehmenden und dem angenommenen Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis begründet wird, so dass der Annehmende zur gesetzlichen Vertretung (Vormundschaft) des Kindes berufen ist (Art. 15 Satz 2, 23 Zhonghua Remmin Gongheguo shouyang fa – Adoptionsgesetz – i.d.F. vom 4.11.1998 [ABl. Staatsrat Nr. 28, 1066] i.V.m. Art. 16 I Zhonghua Renmin Gongheguo minfa tongze – Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts der Volksrepublik China – von 1986 [Fagui huibian 1986 S. 1 ff.]).

Aus diesem Grund ist auch die Bestellung eines Ergänzungspflegers oder Verfahrensbeistands für das Kind im Anerkennungsverfahren nicht erforderlich (OLG Bamberg aaO; OLG Celle, FamRZ 2012, 1226⁷; OLG Nürnberg aaO).

Zu Recht und mit der Beschwerde insoweit auch nicht beanstandet hat das AG festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Art. 23 AdoptÜ, dem die Bundesrepublik Deutschland und die Volksrepublik China im Zeitpunkt des Erlasses der hier gegenständlichen Adoptionsentscheidung beigetreten waren, bereits deshalb nicht vorliegen, weil die Zentrale Behörde des Heimatstaats der Anzunehmenden und die des Aufnahmestaats entgegen Art. 14 ff. AdoptÜ nicht am Verfahren beteiligt wurden und die Adoption damit nicht nach diesem Abkommen zustande gekommen ist.

¹ IPRspr. 2012 Nr. 144.

² IPRspr. 2013 Nr. 132.

³ IPRspr. 2014 Nr. 120.

⁴ IPRspr. 2014 Nr. 113.

⁵ IPRspr. 2015 Nr. 124.

⁶ IPRspr. 2011 Nr. 140.

⁷ IPRspr. 2011 Nr. 128.

Dem AG ist auch insoweit zuzustimmen, dass es in Rspr. u. Lit. strittig ist, ob einer unter die Anwendung des AdoptÜ fallenden ausländischen Adoptionsentscheidung im Sinne von § 1 AdWirkG auf Antrag gemäß § 2 I AdWirkG die Anerkennung immer dann zu versagen ist, wenn die Voraussetzungen der vereinfachten Anerkennung nach dem AdoptÜ fehlen (so OLG Schleswig aaO; OLG Düsseldorf, Beschl. vom 31.5.2012 – I 25 Wx 61/11⁸, zit.n. juris; *Staudinger-Henrich*, BGB, Neub. 2014, Vorb. zu Art. 22 EGBGB Rz. 46; *Musielak-Borth/Grandel*, FamFG, 5. Aufl., § 108 Rz. 5; *Haußleiter-Gomille*, FamFG, 2011, § 97 Rz. 11; *Prütting-Helms-Hau*, FamFG, 3. Aufl., § 109 Rz. 13), oder aber in einem solchen Fall nach dem Günstigkeitsprinzip ein Rückgriff auf die nationalen Anerkennungsregeln möglich ist – (so OLG Celle, FamRZ 2012 aaO; OLG Karlsruhe aaO; BeckOK-FamFG-*Sieghörter*, 18. Ed., § 97 FamFG Rz. 7; MünchKomm-*Helms*, 6. Aufl., Art. 22 EGBGB Rz. 82; *Zimmermann*, NZFam 2016, 150).

Der Senat folgt der letztgenannten Ansicht. Das AdoptÜ stellt keine abschließende Regelung von Anerkennungsgründen für Adoptionsentscheidungen der Vertragsstaaten dar, sondern enthält vielmehr Regelungen darüber, in welchen Fällen es einer solchen Anerkennung gerade nicht bedarf bzw. in welchen Fällen der Adoptionsentscheidung eines Vertragsstaats in einem anderen die ‚automatische‘ Anerkennung ‚kraft Gesetzes‘ grundsätzlich nicht versagt werden darf. [...] Dann aber widerspricht es weder Sinn und Zweck des AdoptÜ noch dessen vorrangiger Geltung (§ 97 I FamFG), Adoptionsentscheidungen von Vertragsstaaten, die nicht den Anforderungen für die vereinfachte Anerkennung nach dem AdoptÜ genügen, die Anerkennung jedenfalls in den Fällen nicht zu verweigern, in denen innerstaatliche Versagungsgründe dies nicht gebieten, um auf diese Weise dem Kindeswohl nicht dienliche ‚hinkende Rechtsverhältnisse‘ zu vermeiden (BGH, NJW 2015, 2800)⁹.

Nach innerstaatlichem Recht ist die Anerkennung einer Adoptionsentscheidung gemäß § 109 I Nr. 4 FamFG ausgeschlossen, wenn dies zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist (ordre public). Zu den wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts gehört im Hinblick auf § 1741 BGB die ausschließliche Ausrichtung der Adoptionsentscheidung am Kindeswohl. Insoweit geht das innerstaatliche Recht nicht über die in Art. 24 AdoptÜ genannten Versagungsgründe hinaus. Von den im AdoptÜ genannten Versagungsgründen sind indes die im AdoptÜ geregelten besonderen Voraussetzungen für die vereinfachte Anerkennung einer Adoptionsentscheidung zu unterscheiden. Deshalb erscheint es nicht sachgerecht, Anerkennungs Voraussetzungen nach dem AdoptÜ mit dem ordre public gleichzusetzen und somit zum Maßstab der Anerkennungsentscheidung zu machen, soweit diese nach innerstaatlichem Recht zu treffen ist (OLG Köln, 19.1.2016 – 4 UF 4/15¹⁰; MünchKomm-*Helms* aaO; *Zimmermann* aaO; a.A. OLG Karlsruhe aaO; *Weitzel*, NJW 2008, 186).

Für die Frage, ob der Adoptionsentscheidung nach innerstaatlichem Recht die Anerkennung zu versagen ist, kommt es daher nicht darauf an, ob das Adoptionsverfahren den Anforderungen der Art. 4 f. AdoptÜ genügt; maßgeblich ist vielmehr, ob das Ergebnis der Anwendung ausländischen Rechts im konkreten Fall zu den Grundgedanken der deutschen Regelungen und den in ihnen enthaltenen Gerech-

⁸ IPRspr. 2012 Nr. 124b.

⁹ IPRspr. 2015 Nr. 121.

¹⁰ Siehe unten Nr. 176.

tigkeitsvorstellungen in so starkem Widerspruch steht, dass es nach deutscher Vorstellung untragbar erscheint (FamRZ 2015, 240¹¹ u. 1479 aaO). Das Recht der Entscheidungsanerkennung verfolgt als vornehmliches Ziel die Wahrung des internationalen Entscheidungseinklangs. Deshalb ist § 109 I Nr. 4 FamFG restriktiv auszulegen, so dass die Versagung der Anerkennung wegen Verstoßes gegen den *ordre public* schon im Ausgangspunkt auf Ausnahmefälle beschränkt bleibt, wobei das Kindeswohl zu beachten ist (vgl. BGH, FamRZ 2015 aaO).

Für die Anerkennntsentscheidung ist es demnach unerheblich, ob die ausländische Entscheidung nach dem ihr zugrunde liegenden Recht richtig ist (§ 109 V FamFG) oder der deutsche Richter – hätte er das Verfahren entschieden – aufgrund zwingenden deutschen Rechts zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre. [...] Für die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung kommt es nur darauf an, dass ungeachtet ihrer materiellen Richtigkeit wesentliche Verfahrensgrundsätze eingehalten worden sind und sie den Grundgedanken des deutschen Rechts nicht in unerträglicher Weise, widerspricht. Liegen diese Voraussetzungen vor, nimmt es das Gesetz im Einzelfall hin, auch solchen Auslandsadoptionen die Rechtswirkungen einer im Inland erfolgten Adoption beizulegen, die in Deutschland mangels gesetzlicher Grundlage nicht hätten angeordnet werden können (BGH, FamRZ 2015 aaO).

Maßstab für die Anerkennung ist vielmehr, ob die Adoption dem Kindeswohl entspricht, ob also ein Adoptionsbedürfnis vorliegt, die Elterneignung des Annehmenden gegeben ist und eine Eltern-Kind-Beziehung bereits entstanden bzw. ihre Entstehung zu erwarten ist (OLG Düsseldorf, FamRZ 2011, 1522 ff.¹²; OLG Celle, FamRZ 2014, 501 f.¹³). Der besonderen Bedeutung des Kindeswohls kann dabei nur ausreichend Rechnung getragen werden, wenn eine umfassende Prüfung der aktuellen Lebensumstände und der Bedürfnisse des zu adoptierenden Kindes und der Eignung der Adoptionsbewerber als Adoptiveltern stattfindet. [...] Nur durch diesen strengen Prüfungsmaßstab kann sichergestellt werden, dass nur solche Adoptionsbewerber als Eltern in Betracht kommen, die in der Lage sind, dem zu adoptierenden Kind eine am Kindeswohl orientierte gesicherte Zukunftsperspektive zu bieten (OLG Hamm, Beschl. vom 24.9.2013 – 11 UF 59/13¹⁴, zit.n. juris; OLG Braunschweig, Beschl. vom 15.1.2013 – 7 W 92/11¹⁵, zit.n. juris) ...

Allerdings erfordert eine dem deutschen *ordre public* genügende Kindeswohlprüfung grundsätzlich auch eine fachliche Begutachtung der Eignung des Adoptionsbewerbers, die auch dessen Lebensumstände annähernd vollständig erfassen muss. Dem AG ist darin zuzustimmen, dass die gegenständliche Adoptionsentscheidung diesen Anforderungen nicht gerecht wird ... Der Umstand, dass die Kindeswohlprüfung durch die Behörde am Lebensmittelpunkt des Annehmenden nach deutschen Maßstäben unvollständig ist, begründet zwar Zweifel an der Vereinbarkeit der ausländischen Adoptionsentscheidung mit dem deutschen *ordre public*, diese Zweifel führen jedoch für sich genommen nicht zur Versagung der Anerkennung. Entscheidend dafür ist vielmehr die Frage, ob die im Ergebnis der unvollständigen Kindeswohlprüfung durch die chinesische Behörde getroffene Adoptionsentscheidung im Zeitpunkt der Entscheidung über ihre Anerkennung in Deutschland mit dem

¹¹ IPRspr. 2014 Nr. 254b.

¹² IPRspr. 2011 Nr. 118.

¹³ IPRspr. 2013 Nr. 127.

¹⁴ IPRspr. 2012 Nr. 145b.

¹⁵ IPRspr. 2013 Nr. 129.

Kindeswohl unvereinbar wäre (*Majer*, NZFam 2015, 1138; *Keidel-Zimmermann*, FamFG, 18. Aufl., § 109 Rz. 23; OLG Bremen, FamRZ 2015, 425¹⁶).

Das aber ist vorliegend nicht der Fall ...

Nach alledem ist gemäß § 2 I AdWirkG festzustellen, dass die Annahme als Kind durch die Entscheidung des Zivilverwaltungsamts der Stadt ... [Provinz Guizhou] anzuerkennen ist. Weiter hin war gemäß § 2 II Nr. 1 AdWirkG festzustellen, dass das Eltern-Kind-Verhältnis des beteiligten Kindes zu seinen leiblichen Eltern durch die Annahme erloschen ist (Art. 23 des chin. Adoptionsgesetzes) und dass das Annahmeverhältnis einem nach den deutschen Sachvorschriften begründeten Annahmeverhältnis gleichsteht.“

176. *Der Ausspruch einer Adoption ohne ausreichende Kindeswohlprüfung verstößt gegen den deutschen ordre public und stellt ein Anerkennungshindernis im Sinne des § 109 I Nr. 4 FamFG dar.*

Ein in Nigeria erfolgtes Adoptionsverfahren wird den Anforderungen an eine Kindeswohlprüfung nicht gerecht, wenn sich das Gericht nicht mit den Wohn-, Arbeits- und sonstigen Lebensverhältnissen der Annehmenden befasst, keine Überlegungen zur Erziehungsfähigkeit der Annehmenden angestellt und keine diesbezügliche Überprüfungen vorgenommen hat. [LS der Redaktion]

OLG Köln, Beschl. vom 19.1.2016 – 4 UF 4/15; FamRZ 2016, 992.

Die Beschwf. ist Annehmende zweier nigerianischer schulpflichtiger Kinder im Alter von zehn und zwölf Jahren. Die Annehmende beantragt, die nigerianische Adoptionsentscheidung des Magistratsgerichtshofs ... in Nigeria vom 14.3.2012 für anerkennungsfähig zu erklären.

Das AG Köln hat den Antrag zurückgewiesen. Die Annehmende reicht gegen den Beschluss des AG – FamG – Köln vom 17.11.2014 Beschwerde ein.

Aus den Gründen:

„Das FamG hat in der angefochtenen Entscheidung die Anerkennung der in Nigeria erfolgten Adoption der Beteiligten zu 3) und 4) durch die Beteiligte zu 2), ihre Tante, abgelehnt. Es hat seine Entscheidung darauf gestützt, dass die Anerkennung gemäß § 109 I Nr. 4 FamFG nicht erfolgen konnte, weil die Entscheidung des nigerianischen Gerichts mangels hinreichender Prüfung der Kindeswohlverträglichkeit der Adoption mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar sei.

Die hiergegen gerichtete Beschwerde der Annehmenden ist zulässig, aber unbegründet. Auch nach ergänzender Aufklärung des Sachverhalts im Beschwerdeverfahren erweist sich die Beurteilung des FamG, dass in Nigeria keine hinreichende Prüfung der Kindeswohlverträglichkeit der Adoption erfolgt ist, als zutreffend. Der Ausspruch einer Adoption ohne ausreichende Kindeswohlprüfung stellt aber einen Verstoß gegen den deutschen ordre public und damit ein Anerkennungshindernis im Sinne des § 109 I Nr. 4 FamFG dar.

Zum Erfordernis einer hinreichenden Kindeswohlprüfung im Rahmen des ausländischen Verfahrens hat der Senat bereits früher Folgendes ausgeführt:

¹⁶ IPRspr. 2014 Nr. 117b.